

§ 2

Die Familienangehörigen, die mit in Westberlin arbeitenden Personen in einem Haushalt leben, erhalten nur dann Lebensmittelkarten, wenn sie in einem ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnis in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin stehen. Sie erhalten die Karten-Gruppe, die ihnen auf Grund der Tätigkeitsmerkmale zusteht.

§ 3

Alle Schüler, die in Westberlin allgemeinbildende Schulen, Fach- und Spezialschulen, Privatschulen oder Universitäten besuchen, erhalten ohne Rücksicht auf das Alter keine Lebensmittelkarten.

§ 4

Der Personenkreis, der auf Grund dieser Bestimmungen keine Karten erhält, ist namentlich listenmäßig zu erfassen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
W a c h
Minister

**Vierte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung
bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe.**

Vom 28. April 1953

Durch die Anwendung des Rechnungseinzugsverfahrens können die Abgabenschuldner so zeitig in den Besitz der Rechnungsbeträge und damit der Tabakwarenabgabe gelangen, daß die Beibehaltung der derzeitigen Fälligkeitstermine nicht mehr gerechtfertigt ist. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile zuungunsten des Staatshaushaltes wird deshalb auf Grund von § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe (GBl. S. 905) folgendes bestimmt:

§ 1

Fälligkeit der Tabakwarenabgabe

(1) Für Banderolen, die gemäß § 6 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe bezogen und verwendet werden, ist der Abgabewert der Banderolen an folgenden Fälligkeitsterminen zu entrichten:

Zeitraum, in dem die Abgabenschuld entstanden ist	Fälligkeit des Abgabewertes der Banderolen
1. bis 5. Tag eines Monats	am 15. Tag des gleichen Monats
6. bis 10. „ * „	am 20. „ „ „
11. bis 15. „ „ „	am 25. „ „ „
16. bis 20. * „ „	am letzt. „ „ „
21. bis 25. „ „ „	am 5. Tag des nächsten Monats
26. bnetzt. „ „ „	am 10. * „ „

* 3. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1069).

(2) In allen anderen Fällen wird die Abgabenschuld mit ihrer Entstehung fällig.

§ 2

Abgabenerklärung

(1) Der Abgabenschuldner hat über die Menge der Tabakwaren, für die im Laufe eines Monats die Abgabenschuld entstanden ist, sowie über die Höhe der darauf entfallenden Beträge an Tabak waren abgabe eine Abgabenerklärung, getrennt nach Fünftagezeiträumen, auszustellen.

(2) Die Abgabenerklärung ist bis zum fünften Tage des nächsten Monats bei der zuständigen Abgabenbehörde abzugeben.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

(2) Die §§ 7 und 8 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe (GBl. S. 905) treten außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1953

Ministerium der Finanzen
i. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Anordnung
zur Ergänzung der Dritten Durchführungs-
bestimmung zur Verordnung über die Einführung
des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.**

Vom 29. April 1953

Gemäß § 2 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. August 1952 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 794) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verpflichtung zum Abschluß von Transportraum-Verträgen gilt auch für Güter, über die kein Global-Transportraumvertrag oder eine Sondervereinbarung abgeschlossen worden ist, und zwar selbst dann, wenn in dem Zeitraum von drei Planmonaten weniger als 450 Wagen Transportraum der Deutschen Reichsbahn, 3000 t Transportraum der Schifffahrt oder 450 t Transportraum des Kraftverkehrs benötigt werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1953

Ministerium für Verkehr
i. V.: W ä c h t e r
Staatssekretär